



Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (April 2009)

Übersicht

- I. Grundsätzliches
- II. Rückweisung der Revision
- III. Beschränkung auf kleine Teilrevision
- IV. Stellungnahme zu den Änderungen gemäss Vorentwurf
 - a) Gemeinsame elterliche Sorge bei der Scheidung
 - b) Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten
 - c) Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge
- V. Strafrechtsbestimmungen

I. Grundsätzliches

Die EKF bedauert, dass sich die Vorlage nicht am Kindeswohl orientiert.

Grundsätzlich sind Mütter und Väter gleichermaßen in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Eine Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern bei der Kinderzuteilung aufgrund des Geschlechts lässt sich nicht rechtfertigen. Diese Auffassung hat die EKF seit ihrem Bestehen vertreten.

In der gesellschaftlich gelebten Realität sind jedoch – auch nach Einführung des neuen Eherechtes – die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Familien-, Haus- und Erwerbsarbeit äusserst ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt. Die meisten Paare mit Kindern teilen sich Erwerbs- und Familienarbeit nach dem traditionellen Rollenverständnis auf: der Vater bleibt der Ernährer mit Karriereplanung, die Mutter arbeitet neben der Kinderbetreuung und dem Haushalt in einem Teilzeitpensum. Lediglich in 13% der Haushalte nehmen Frau und Mann die Aufgabe der Familien- und Hausarbeit gemeinsam wahr. Laut einer Statistik von 2006 des Bundesamtes für Statistik BFS arbeiteten im Jahr 2005 von zwei Millionen erwerbstätigen Männern nur 26'000 bewusst teilzeitlich, um so mehr Verantwortung innerhalb der Familie mittragen zu können.

Insofern kann sich die gesetzliche Regelung der elterlichen Sorge nicht allein vom Grundsatz der grundsätzlich gleichen Betreuungsbefähigung von Müttern und Vätern leiten lassen. Die ungleiche Arbeitsteilung während des Zusammenlebens wird in der Regel langjährige Auswirkungen auf die berufliche und gesellschaftliche Stellung der Betroffenen haben. Sogar im Fall, dass das Paar bei der Scheidung einen gemeinsamen Antrag auf Zuteilung der elterlichen Sorge an beide Eltern stellt, muss häufig davon ausgegangen werden, dass die bisherige Rollenverteilung beibehalten wird: eine Studie¹ ergab, dass von 1000 Ex-Paaren mit 3562 Kindern zwar 35% die elterliche Sorge gemeinsam beibehielten, 71% dieser Personen aber weiterhin nach traditionellem Muster weiterlebten. Lediglich bei 13% war die Rollenverteilung umgekehrt (Vater ist weitgehend für Kinder zuständig und arbeitet Teilzeit) und nur rund 5% teilten sich effektiv die Betreuung der Kinder hälftig.

Die Kinder haben jedoch ein Recht auf den Weiterbestand stabiler Betreuungsverhältnisse, auf finanzielle Sicherheit und eine möglichst konfliktfreie Beziehung zu beiden Elternteilen. Für Kinder sind realitätsnahe Abmachungen und deren Einhaltung wichtiger als der allfällige Rechtstitel.

II. Rückweisung der Revision

Die EKF beantragt dem Bundesrat, die vorgelegte Revision nicht weiter zu verfolgen, sondern das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung eines umfassenderen Revisionsvorschlages unter Einbezug der Kindeswohl relevanten Aspekte – insbesondere auch der finanziellen Folgen² – zu beauftragen.

Die in verschiedenen Studien gewonnenen Erkenntnisse sind in den Erläuterungen zum VE-ZGB aufgeführt, ohne dass der von ihnen gezogene Schluss – dass nämlich zur Zeit kein Revisionsbedarf im Bereich elterliche Sorge vorliegt – übernommen wird. Offensichtlich hat auch der Bundesrat die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Kindeswohl weniger gewichtet als die Forderungen betroffener Kreise.

Lediglich sehr kurz geht der erläuternde Bericht auf eine weitere Tatsache ein: Bei etwa 90% der Scheidungen kommt es nicht zu einer Streitscheidung. Bei diesen Scheidungen mit einem gemeinsamen Antrag wird zunehmend auch ein Antrag auf die Zuteilung der elterlichen Sorge an beide Eltern gestellt: Im Jahr 2000: 15%; 2005: 27,4%; 2007: 34%; wobei dies in der Romandie fast doppelt so häufig vorkommt wie in der Deutschschweiz. Der stetig steigende Anteil einvernehmlich beantragter elterlicher Sorge³ ist ein Indiz dafür, dass sich die heutige Regelung in die wünschbare Richtung entwickelt und bewährt hat. Die gemeinsame elterliche Sorge wird also durch geltendes Recht in keiner Weise verhindert. Wo die Voraussetzungen für das Funktionieren der gemeinsamen Sorge gegeben sind, wird sie offensichtlich auch vereinbart. Die EKF stuft daher die heutige Regelung als grundsätzlich erfolgreich ein. Entsprechend ist sie der Ansicht, dass es für eine isolierte Revision der elterlichen Sorge keinen Anlass gibt.

Die EKF empfiehlt, dass vorab folgende Bereiche vermehrt abgeklärt und/oder berücksichtigt werden:

1. der Problembereich des obhutsberechtigten Elternteils. Insbesondere wurden die Armutsprobleme der Einelternhaushalte⁴ vernachlässigt. Hinweise auf die Ergebnisse der Studie NFP 52 und deren Aufarbeitung in der Dissertation Cantieni⁵ fehlen grossteils.
2. die Frage des im Bericht öfters erwähnten „Entzugs“ der elterlichen Sorge und dessen Verhältnis zum „Entzug“ als Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 311 C und Art. 312 C ZGB.
3. der Einfluss von aktenkundiger Gewalt- und Suchtproblematik auf den vorgeschlagenen Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge.
4. der wichtigen Frage der Stellung des Kindes während der Scheidung (Anhörung / Verbeiständung) wurde im Bericht deutlich zu wenig Beachtung geschenkt.
5. Einflüsse des sich in Umsetzung befindlichen revidierten Vormundschaftsrechtes insbesondere für nichtverheiratete Paare.

Die EKF anerkennt aber, dass durch die heutige Regelung auch Probleme entstehen können. Die Erfordernis der elterlichen Einigung ist faktisch ein Vetorecht für den hauptbetreuenden Elternteil – und kann somit auch für Machtspiele missbraucht werden. Falls vor der Scheidung die gemeinsame Betreuung gelebt wurde, kann durch die Verweigerung der Zustimmung zur gemeinsamen Vereinbarung ein grosser Leidensdruck bei demjenigen Elternteil entstehen, dessen Sorge auf die Besuchs-

rechte reduziert wird. Dieser Problematik könnte jedoch mit einer einfachen kleinen Teilrevision in völlig befriedigender Weise Rechnung getragen werden (siehe dazu nachfolgend Punkt III.). Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage mit ihren zahlreichen Mängeln, die zu weit grösseren Schwierigkeiten als die gegenwärtigen Probleme führen können, ist dafür nicht nötig.

III. Beschränkung auf kleine Teilrevision

Die EKF ersucht den Bundesrat, der Gefahr elterlicher Machtspiele im heutigen Recht dergestalt zu begegnen, dass er den Gerichten die Kompetenz einräumt, die elterliche Sorge auch dann beiden Eltern zu belassen, wenn die alleinige Sorge aufgrund der tatsächlich gelebten Betreuungs- und Beziehungsverhältnisse dem Kindeswohl nicht entsprechen würde.

Sollte sich der Bundesrat bei der Teilrevision einzig auf die Frage der elterlichen Sorge beschränken wollen – womöglich aufgrund zeitlicher Überlegungen –, reicht nach Ansicht der EKF eine einfache kleine Teilrevision. Die Kommission würde eine entsprechende Änderung der gerichtlichen Kompetenz bei der Scheidung in Art. 133 ZGB begrüssen.

Stossend an der heutigen Regelung ist einzig, dass das Erfordernis des *gemeinsamen* Antrags auf elterliche Sorge von beiden Eltern in der Scheidungsphase missbraucht werden kann. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen die Betreuung der Kinder bereits mehr oder weniger egalitär zwischen den Eltern aufgeteilt wird, der gemeinsame Antrag aber aus Gründen, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben (z.B. Vergeltungsbedürfnisse), von einem Elternteil verweigert wird.

In diesen Fällen sollte es dem Gericht möglich sein, die elterliche Sorge auch ohne gemeinsamen Antrag beiden Eltern zu belassen. Oberste Priorität hat dabei das Kindeswohl. Es wäre zu wünschen, dass die im geltenden Recht bestehenden Möglichkeiten der Kindesanhörung und die Unterstützung der Kinder durch eine Fachperson häufiger angewendet und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse ernsthaft berücksichtigt werden.

Die kleine Teilrevision bedingt lediglich eine **Ergänzung** von Art. 133 ZGB:

Vorschlag der EKF für einen neuen Art. 133 Abs. 4 ZGB:

«Das Gericht kann beiden Eltern die elterliche Sorge auch ohne gemeinsamen Antrag belassen, wenn das Kindeswohl dies erfordert und sich die Eltern über die Aufteilung der Betreuung und die Verteilung der Unterhaltskosten grundsätzlich einig sind oder die Aufteilung der Betreuung und die Festsetzung des Unterhalts durch das Gericht keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.»

Das Gericht wird in einem solchen Fall mit Vorteil dem Kind eine eigene Vertrauensperson nach Art. 146 ZGB bestellen.

IV. Stellungnahme zu den Änderungen gemäss Vorentwurf

Sollte der vorgelegte Revisionsvorschlag weder zurückgewiesen (siehe II.) noch auf eine kleine Teilrevision beschränkt werden (siehe III.), fordert die EKF folgende substantielle Verbesserungen des Revisionsvorschlages:

a) Gemeinsame elterliche Sorge bei der Scheidung

Die Kommission beantragt, dass die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung grundsätzlich weiterhin voraussetzt, dass eine genehmigungsfähige Vereinbarung

über Betreuung und Unterhalt vorliegt.

Die Debatte um Zusprechung der elterlichen Sorge im Scheidungsfall wurde in den letzten Jahren emotional und sehr polarisiert geführt. Dabei drehte sich die Diskussion häufig um die Streitfrage, welcher Elternteil wie viel «Recht am Kind» haben soll. Für die Kommission ist diese Fragestellung nicht zielführend. Das Sorgerecht ist kein materielles Gut, das wie ein Vermögen oder andere Güter «aufgeteilt» werden kann. Das Wahrnehmen der elterlichen Sorge ist ein dynamischer Prozess, der eine funktionierende Kommunikation zwischen beiden Eltern zum Wohl des Kindes voraussetzt.

Die EKF ist aus diesen Gründen weiterhin der Überzeugung, dass die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung nur unter zwei Voraussetzungen funktionieren kann: Erstens müssen die elterlichen Pflichten, insbesondere Unterhaltspflicht und Betreuung, zwischen den Eltern fair verteilt sein. Zweitens müssen die Eltern zeigen, dass sie in der Lage sind respektive durch geeignete Unterstützung in die Lage gesetzt werden können, den Tatbeweis einer minimalen Kooperationsfähigkeit zu erbringen.

Während der Scheidungsphase wird diese Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt, wenn sich eine der beiden Seiten benachteiligt, manipuliert oder ohnmächtig fühlt. Deshalb muss die zentrale Frage lauten: Wie kann das familiäre System während und nach Trennung und Scheidung neu so organisiert werden, dass das Kindeswohl bestmöglich gewährleistet und ein einvernehmliches Wirken der Eltern gefördert wird?

Wo die Eltern nicht ohne weiteres selbst eine Vereinbarung finden, müssen sie bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung die Unterstützung durch geeignete Fachpersonen beanspruchen können und auf diese Möglichkeit auch hingewiesen werden. Die Möglichkeiten der richterlichen Empfehlung einer Mediation gemäss Art. 213 ff. neue Schweizer Zivilprozessordnung (CH-ZPO) sollten gerade in diesem Bereich unbedingt genutzt werden. Eine solche Empfehlung ist auch im Zusammenhang mit der Kostentragung von Bedeutung, damit finanzschwache Eltern nicht von dieser Unterstützung ausgeschlossen sind (Art. 218 neue CH-ZPO). **Die EKF empfiehlt deshalb, bei der Revision im neuen Gesetzestext an geeigneter Stelle die Gerichte unbedingt konkret anzuhalten, den Parteien die Durchführung einer Mediation zu empfehlen.**

Internationale Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Schaffung von Familiengerichten eine einvernehmliche Neuorganisation des familiären Systems im Dienst des Kindeswohls begünstigt. Die Kommission bedauert es sehr, dass weder im vorgelegten Entwurf noch im Art. 3 neue CH-ZPO in der Fassung vom 19. Dezember 2008 diese Möglichkeit als Ausnahme von Art. 122 Abs. 2 BV vorgesehen wird.

Es bleibt nach Ansicht der EKF jedenfalls dabei: Damit die gemeinsame elterliche Sorge tatsächlich im Kindsinteresse und zum Wohle des Kindes funktionieren kann, muss die Reorganisation der elterlichen Rechte und Pflichten unter den neuen Bedingungen der Trennung der Eltern kooperativ ausgehandelt und gelebt werden. **Die gemeinsame elterliche Sorge muss auch als Regelfall grundsätzlich eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Verteilung von Betreuung und Unterhalt voraussetzen.**

Verständigen sich die Eltern *nicht* auf eine Vereinbarung, so soll das Gericht **nach Massgabe des Kindeswohls** entscheiden, ob Betreuungsverhältnisse und Beteiligung am Unterhalt sowie die Kommunikations- und Kooperationsverhältnisse zwischen den Eltern eine gemeinsame Sorge nahelegen oder ob die alleinige Zuteilung angezeigt ist. Die alleinige Zuteilung der elterlichen Sorge kann sehr wohl im Sinne des Kindeswohls sein (z.B. bei aktenkundiger häuslicher Gewalt oder Suchtproblemen, aber eben auch bei zu grossen Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Eltern oder zu grossen Schwierigkeiten im Verhältnis des Kindes zu einem Elternteil). Bei der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge sind – wie richtig angemerkt – die Art. 270 ff ZGB, insbesondere Art. 275a ZGB beizuziehen.

Die EKF betont ausdrücklich: Das Gericht soll bei fehlender Vereinbarung (wie im geltenden Recht) über die **Zuteilung** der elterlichen Sorge entscheiden, nicht wie im VE vorgesehen über deren *Entzug*. Die im VE verwendete Terminologie ist **verfehlt**. Sie gehört zu den Kinderschutzmassnahmen des Art. 311 / 312 ZGB, welche vollkommen andere Zusammenhänge erfassen und andere Voraussetzungen haben. Eine Vermischung dieser völlig unterschiedlichen Sachverhalte und die Verwendung dieser Terminologie im Zusammenhang mit der notwendigen Neuorganisation der elterlichen Rechte und Pflichten bei Trennung / Scheidung erachtet die EKF als inakzeptabel (und nur verwirrend).

Unter *Beibehaltung der Randtitel* müssten die Art. 133 und Art. 133a des VE dementsprechend lauten (Änderungen gegenüber dem VE sind *kursiv* und zum Teil aus dem geltenden Recht übernommen):

Vorschlag der EKF zu Art. 133 VE-ZGB:

«Die Eltern üben die elterliche Sorge nach der Scheidung gemeinsam aus, sofern sie dem Gericht eine genehmigungsfähige Vereinbarung in Bezug auf ihre Anteile an der Betreuung und den Unterhalt des Kindes vorlegen.

Fehlt eine solche Vereinbarung und beantragt mindestens ein Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge, so belässt das Gericht die elterliche Sorge beiden Eltern, sofern das Kindeswohl dies erfordert und die Aufteilung der Betreuung und die Festsetzung des Unterhalts durch das Gericht keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.»

Vorschlag der EKF zu Art. 133a VE-ZGB:

«In allen andern Fällen teilt das Gericht die elterliche Sorge nach Massgabe des Kindeswohls einem Elternteil zu.

Es regelt nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindsverhältnisses den persönlichen Verkehr des Kindes mit dem Elternteil ohne elterliche Sorge und legt dessen Beitrag zum Unterhalt fest.

Auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und auf die Meinung des Kindes ist, soweit tunlich, Rücksicht zu nehmen.

Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.»

Im übrigen begrüsst die EKF ausdrücklich, dass bei Veränderung der Verhältnisse im Streitfall die Zuständigkeit beim Gericht liegen soll (Art. 134b VE).

b) Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten

Selbstverständlich kann die gemeinsame Sorge nur einem Vater zustehen, der das Kind anerkannt hat. Im weiteren fordert die Kommission in Übereinstimmung mit IV. a), dass auch unverheiratete Eltern nur dann die gemeinsame Sorge haben sollen, wenn sie (hier der Vormundschaftsbehörde) eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt vorlegen.

Die Erarbeitung dieser Vereinbarung muss auch hier zu denselben Bedingungen durch geeignete Fachpersonen unterstützt werden können (Mediation, zumindest für Finanzschwache ohne Kostenfolge, vgl. oben IV.a).

Im übrigen ersucht die EKF, auch wenn sie grundsätzlich die Gleichbehandlung von Verheirateten und Unverheirateten im Kindsrecht begrüsst, den Bundesrat um eine Erläuterung des Berichtes zum VE-ZGB: gemäss einer Aussage auf Seite 25 geht es bei der Teilrevision nicht um Fragen des Kindsrechts und schon gar nicht um das Kindeswohl, auch nicht um die Gleichstellung *«unverheirateter*

Eltern (Art. 298a Abs. 1 ZGB) mit geschiedenen Eltern (Art. 133 Abs. 3 ZGB), sondern mit verheirateten Eltern» (Zitat Bericht VE-ZGB Seite 25). Dieser Paradigmawechsel wird folgendermassen begründet: «Die meisten nicht miteinander verheirateten Eltern führen einen gemeinsamen Haushalt. (...) Die Situation ist für sie praktisch die gleiche wie für verheiratete Eltern» (Zitat Bericht VE-ZGB Seite 25). Der EKF sind keine Zahlen bekannt, die feststellen, dass die meisten der Kinder nicht verheirateter Eltern in einem Konkubinat ihrer Eltern aufwachsen können. Es ist auch nicht bekannt, dass die Stellung der beiden Eltern ohne Ehe keine Unterschiede zu jener von Eltern in einer Ehe aufweisen: die Schutzbestimmungen (Erb- und Rentenberechtigung, Familienwohnung, AHV-Bestimmungen um nur einige zu nennen), die mit einer Ehe zum Tragen kommen und dadurch das Wohl der Kinder durch die Stabilisierung der Situation mittragen, sind im Konkubinat nicht oder nur sehr bedingt anwendbar.

c) Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298g VE)

Die EKF ist damit einverstanden, dass sowohl bei geschiedenen wie bei unverheirateten Eltern der Elternteil, der das Kind in Obhut hat, die Kompetenz für Entscheidungen über alltägliche und dringende Angelegenheiten hat. Die gesetzliche Regelung sollte jedoch nicht bei dieser Feststellung stehen bleiben, sondern sich auch zu den Entscheidungskompetenzen für Entscheidungen von grosser Tragweite äussern. Diese sollten anders geregelt werden als aus dem Begleitbericht hervorgeht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit und unter Berücksichtigung der Autonomie der Eltern schlägt die EKF vor:

- **Die Eltern sollen in der Vereinbarung selbst definieren können, bezüglich welcher Entscheidungen von grosser Tragweite die Zustimmung beider erforderlich sein soll. Alle andern Entscheidung kann bei Uneinigkeit derjenige Elternteil treffen, der das Kind überwiegend betreut;**
- **Enthält die Elternvereinbarung keine solche Klausel bezüglich Kompetenzen bei Entscheidungen von grosser Tragweite, so soll gelten: Bei Uneinigkeit entscheidet der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut. Gegen diesen Entscheid steht dem andern Elternteil ein Rekursrecht ans Gericht zu.**

Art. 298g neu VE-ZGB gibt richtigerweise die Kompetenz für Entscheidungen über alltägliche und dringende Angelegenheiten demjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. Der Gesetzestext enthält jedoch nichts über die Entscheidungskompetenzen bezüglich Entscheidungen, die weder den Alltag betreffen noch dringlich sind. Daraus folgt, dass für alle andern Entscheidungen die Zustimmung beider Eltern nötig wäre. Laut Begleitbericht könnten darunter Bereiche bis hin zu Entscheidungen, welchen Sport das Kind ausüben soll, fallen. Die EKF ist der Auffassung, dass eine solche Lösung **nicht praxistauglich ist.**

Klar ist, dass in jedem Falle beide Eltern schon von Gesetzes wegen verpflichtet sind, den jeweils andern Elternteil über wichtige Vorhaben zu informieren, dessen/deren Meinung einzuholen und die Sache vor einer Entscheidung mit ihm/ihr zu besprechen. Sind sich beide Eltern einig, so gilt der gemeinsame Entscheid und kein Gericht oder keine Behörde wird sich einmischen.

Es ist nur folgerichtig, wenn die EKF vorschlägt, den Eltern die Kompetenz zuzugestehen, in der genehmigungsfähigen Vereinbarung jene Bereiche von grosser Tragweite festzulegen, in denen sie gemeinsame Entscheidungen treffen müssen. So können die individuellen Bedürfnisse des Elternpaares berücksichtigt sowie Reibungsflächen und Interessenkonflikte durch «Aushandlung zum Voraus» reduziert werden.

Auch wenn in der Elternvereinbarung keine solche Klausel ausgehandelt wurde, sind beide Eltern von Gesetzes wegen verpflichtet, den jeweils andern Elternteil über wichtige Vorhaben zu informieren, dessen/deren Meinung einzuholen und die Sache vor einer Entscheidung mit ihm/ihr zu besprechen

und entstehen bei einer Einigung natürlich keine Probleme. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sollte aber eine praxistaugliche und möglichst einfache Lösung vorgesehen werden. Der Vorschlag der EKF, der die Entscheidungskompetenz in diesem Fall dem Elternteil zuweist, welcher das Kind überwiegend betreut, und gleichzeitig dem andern Elternteil für den Fall, dass er/sie sich gar nicht mit dem gefällten Entscheid abfinden kann, ein Rekursrecht zugesteht, so dass er/sie die gerichtliche Überprüfung des Entscheids auf dem Hintergrund des Kindeswohls erwirken kann, erfüllt die Bedürfnisse der Klarheit, Rechtssicherheit, Voraussehbarkeit und Praxistauglichkeit entscheidend besser als der VE, ohne deswegen elterliche Mitwirkungsrechte unangemessen einzuschränken.

V. Strafrecht Art. 220

Die EKF beantragt die Streichung der vorgesehenen Erweiterung des Art. 220 StGB. Die Androhung einer Gefängnisstrafe bei Verletzungen des Besuchsrechts liegen in keiner Weise im Kindsinteresse und sind aus Sicht der EKF inakzeptabel.

Auch die EKF ist nachdrücklich der Auffassung, dass Verletzungen der Vereinbarungen zwischen den Eltern und/oder Entscheide der Gerichte ernst zu nehmen sind und Konsequenzen haben müssen. Daraus folgt jedoch, dass die bei weitem genügenden bestehenden Bestimmungen des geltenden Rechts (Art. 217, 219, 220 und 292 StGB) konsequenter angewendet und vollzogen werden müssen.⁶ Allenfalls sind für Vormundschaftsbehörden entsprechende Aus- und Weiterbildungsmodule vorzusehen, insbesondere für die Anwendung von Art. 292 StGB (Weisungen können bereits jetzt mit Strafandrohungen verbunden werden). Zudem sei angemerkt, dass bei zunehmender gemeinsamer elterlicher Sorge Art. 220 StGB ohnehin zunehmende Bedeutung erhält. Eine neue Strafbestimmung ist unnötig.

¹Heidi Simoni und Andrea Büchler: Kinder und Scheidung – Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge; NFP Studie publiziert im Oktober 2006.

²Siehe auch das Postulat der Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates unter Ziffer 06.3003: Harmonisierung von Alimenterborschussung und -inkasso vom 7.6.2006.

³Am häufigsten findet sich das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern im Kanton Neuenburg, wo 2005 mehr als die Hälfte der unmündigen Scheidungskinder ein Sorgerecht beider Eltern hatten. BFS (BEV-NAT): Scheidungen: Zuteilung des Sorgerechts für unmündige Kinder, 1984-2005.

⁴Freivogel Elisabeth: Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe. Eine Analyse von Gerichtsurteilen, Sozialhilfegesetzgebung und -praxis. Kurzfassung unter: www.frauenkommission.ch.

⁵Cantieni Linus: Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung – eine empirische Untersuchung; Diss. Bern 2007; publiziert in der Schriftenreihe für Familienrecht.

⁶Strafgesetzbuch (StGB SR 311.0) Art. 217: Vernachlässigung von Unterhaltspflichten; Art. 219: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht; Art. 220: Entziehen von Unmündigen; Art. 292: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. Höchstmass bei Geldstrafen sind 360 Tagessätze à max. Fr. 3000 (Art. 34 StGB). Geldstrafen können unter bestimmten Voraussetzungen auch umgewandelt werden in Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB) oder mit Zustimmung des Täters/der Täterin in gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB).